

# **ABFALLABFUHRORDNUNG**

## ***für die GEMEINDE BRUCK an der Großglocknerstraße***

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999, i.d.g.F. und des §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGLI. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Glocknerstraße in ihrer Sitzung am 13.12.1999 für die Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße folgende

### **ABFUHRORDNUNG**

beschlossen.

#### **I. Abschnitt**

### **EINRICHTUNG DER ABFALLABFUHR UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **EINRICHTUNG DER ABFALLABFUHR**

- (1) Die Gemeinde betreibt gemäß § 6 Absatz 1 des Salzburger Abfallgesetzes eine öffentliche, regelmäßige Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle. Die Abfuhr umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe betreibt die Gemeinde Bruck eine stationäre Problemstoffsammelstelle auf dem Gelände des Recyclinghofes Bruck.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt durch ein eigens hierzu beauftragtes gewerbliches Unternehmen über Beschluß des nach der Gemeindeordnung zuständigen Organes der Gemeinde.
- (4) Die Sammlung der sperrigen Hausabfälle erfolgt durch die Gemeinde Bruck oder im Bedarfsfalle auch durch ein gewerbliches Unternehmen.
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind die Liegenschaftseigentümer sowie verfügungsberechtigte Besitzer, Inhaber, Pächter, Bauberechtigte, Fruchtnießer oder Mieter von Liegenschaften, Gebäuden, Anstalten, Betrieben oder sonstigen Arbeitsstätten.
- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle, der biogenen Abfälle sowie zur Sammlung der Problemstoffe den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen.

(7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 6 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Weiters sind von der Bioabfallabfuhr jene biogenen Abfälle ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird. Wird die Eigenkompostierung nicht sachgemäß durchgeführt, erfolgt der umgehende kostenpflichtige Anschluß an die biogene Abfallabfuhr der Gemeinde.

Zur Sammlung der Altstoffe Glas, Papier, Metallverpackungen stehen flächendeckende Bringsysteme, zur Sammlung von Kunststoff- und Verbundverpackungen ein flächendeckendes Holsystem zur Verfügung.

AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die biogene Abfälle auf einer Liegenschaft kompostieren, haben eine Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung abzugeben (Anhang D).

(8) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über eine geeignete und bewilligte Eigenlage (§ 8 Abs. 2 Salzburger Abfallgesetz) verfügt oder nachweislich ein System der Abfuhr in Anspruch nimmt, das eine bessere Trennung und Verwertung der Abfälle als bei der Abfuhr durch die Gemeinde ermöglicht. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 2 des Salzburger Abfallgesetzes erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(9) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 30 % der Grundgebühr zu entrichten (siehe § 30 Abs. 7 S.AWG 1998).

## § 2

### EINTEILUNG DER ABFÄLLE

(1) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden, nicht flüssigen Abfälle, wie Aschen, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten- und Blumenabfälle sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung.

(2) Sperrige Hausabfälle sind jene Hausabfälle (Abs. 1), die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können, oder aufgrund ihres Gewichtes die Abfuhr erschweren oder behindern.

(3) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie ZB Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altöl, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Gifte, mineralöhlhaltige Abfälle und Anderes mehr.

(4) Sonstige Abfälle, das sind die insbesondere in Gewerbe und Industriebetrieben anfallenden festen oder flüssigen ungefährlichen Abfälle, wie ZB: Fahrzeugwracks, Altreifen, Straßenkehricht, Elektroaltgeräte, Fäkalien, Flachglas, Altholz und dergleichen, soweit sie nicht Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle sind.

Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte oder Betriebe selbst zu sorgen. Soweit zu Abgabe von Sonderabfällen Sammeleinrichtungen am Recyclinghof zur Verfügung stehen, können Sonderabfälle, die in Haushalten angefallen sind, dort abgegeben werden.

(5) Altstoffe, das sind alle jene Abfälle, die, wenn sie getrennt von den Hausabfällen, sperrigen Hausabfällen oder Sonderabfällen abgeführt oder zusammen bereitgestellt oder nachträglich aus diesen ausgesondert werde, einer Verwendung oder Verwertung zugeführt werden können, wie ZB Altpapier, Altglas, Dosen sowie Kunst- und Verbundstoffverpackungen.

(6) Biogene Abfälle sind nachstehend genannte feste Abfälle, die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

1. natürliche, organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baum- oder Strauchschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

2. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.

3. andere als in Z2 genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste, soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

4. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

5. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

Hausabfälle können in die Abfuhr und Behandlung der biogenen Abfälle einbezogen werden, soweit sie aufgrund der vorgesehenen Behandlungsart hierfür geeignet sind und nicht im Sinne des § 3 der Salzburger Bioabfall VO, LGBl. 37/1992 belastet sind, Hierüber und über die Art der jeweils geeigneten Hausabfälle hat die Gemeinde die Liegenschaftseigentümer in ortsüblicher Weise, insbesondere auch über die Abfallberater, zu informieren.

(7) Hotel- und Gastronomiebetriebe haben ebenso feste biogene Abfälle (Biotonne) und flüssige biogene Abfälle (Sautrank) getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Selbiges gilt generell für Altspisefette.

## II. Abschnitt

# ABFUHR DER HAUSABFÄLLE

## § 3

### ABFALLBEHÄLTER FÜR HAUSABFÄLLE UND DEREN BESCHAFFUNG

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhr zur Anwendung

- a) 80 l Kunststofftonne mit Rädern
- b) 120 l Kunststofftonne mit Rädern ÖNORM S 2014
- c) 240 l Behälter mit Rädern ÖNORM S 2014
- d) 770 l Abfallcontainer ÖNORM S 2065 bzw. ÖNORM S 2015
- f) 880 l Abfallcontainer
- g) 1100 l Abfallcontainer ÖNORM S 2065 bzw. ÖNORM S 2015
- h) 110 l Abfallsack

Bereits vorhandene und von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr zusätzlich und ausschließlich bei der Gemeinde zum Kauf erhältlicher Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehende nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) 80 Liter und 120 Liter Abfallgefäße sowie 110 Liter Abfallsäcke sind über die Gemeinde Bruck zu beziehen. Größere Abfallbehälter sind über das Unternehmen, welches mit der Abfallabfuhr der Gemeinde Bruck beauftragt ist, zu beziehen, wobei der Behälterraumbedarf pro Person und Woche mit mindestens 10 Litern anzunehmen ist.

(4) Soweit erforderlich können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (zB Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Zur Identifikation des Teilnehmers und zur eindeutigen Zuordnung der Abfallgefäße werden an den Abfalltonnen elektronische Kennungen angebracht, die durch eine Einrichtung am Sammelfahrzeug induktiv gelesen werden können.

## § 4

### ANZAHL DER ABFALLBEHÄLTER

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe anzustellen, die unter Berücksichtigung der im Absatz 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung, Einpressen oder Einschlämmen untergebracht und die Deckel der Behälter immer dicht geschlossen werden können.

(2) Bei der Festlegung des Behälterbedarfes des Teilnehmers, wobei bei ständig bewohnten Haushalten die Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, sowie bei Wohnhäusern die Größe der Hausgemeinschaft maßgebend ist, geht die Gemeinde von folgender Behälteranzahl und -größe aus, wobei bei höherem Bedarf unverzüglich durch den Teilnehmer für weitere Abfallgefäße zu sorgen ist):

a) Anschaffung einer 80 l Abfalltonne (Kunststoff, mit Rädern)  
bei Häusern bis 4 Personen

b) Anschaffung einer 120 l Abfalltonne (Kunststoff, mit Räder)  
bei Häuser bis 4 Personen

c) Anschaffung einer 240 l Abfalltonne (Kunststoff, mit Rädern)  
bei Hausgemeinschaften mit 7 - 12 Personen

Für c) gilt: bis zu einer Gesamtpersonenzahl der Hausgemeinschaft von 48 Personen werden jeweils 240 Liter Abfallbehälter bis zur Erreichung des erforderlichen Behältervolumens ergänzt.

d) 660,770 und 880 l Behälter werden vorzugsweise im gewerblichen Bereich eingesetzt, die zuzuordnende Personenanzahl würde für den 660 l Behälter 24 bis 33, für den 770 Liter Behälter 34 bis 38, und für den 880 l Behälter 39 bis 44 Personen betragen.

e) Anschaffung eines 1 100 Liter Abfallcontainers bei gem. § 3 bei Hausgemeinschaften von 48 bis 55 Personen.

f) Ferienhäuser und Zweitwohnungen sind zur Teilnahme an der Abfallabfuhr verpflichtet und haben nach Bedarf Abfallbehältnisse anzuschaffen, mindestens aber sind 8 Entleerungen einer 80 l Abfalltonne pro Jahr durchführen zu lassen .

g) Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern gelangen pro in den Hauptsaisonen belegten Gästebett 5 l pro Woche, mindestens aber die kleinste Behältereinheit zu Anwendung .

h) In Gaststätten gelangen für jeden Sitzplatz wöchentlich 5 l Behältervolumen, mindestens aber die kleinste Behältereinheit zu Anwendung.

i) Apartments und Appartementhäuser werden bei der Feststellung des Behälterbedarfes wie Wohnung oder Hausgemeinschaft behandelt, wobei die Anzahl der Gästenachtungen in der Hochsaison und die ständig gemeldeten Personen im jeweiligen Apartmenthaus für die Bewertung herangezogen werden.

## **§ 5**

### **AUFSTELLUNG UND BENÜTZUNG**

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten.

Das Einbringen noch heißer Abfälle, von sammelfähigen Altstoffen oder von Problemstoffen in die Abfallbehälter ist verboten.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton o. ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Abstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an den mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## **§ 6**

### **BEREITSTELLEN DER ABFALLBEHÄLTER ZUR ABFUHR**

(1) Die Abfallbehälter sind vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer am jeweils festgelegtem Sammelplatz zugebunden bereitzustellen.

Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Bereitstellung von Abfälle außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind, zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Nach erfolgter Abfuhr haben die Teilnehmer die Behälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(4) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

(5) Das Aus- und Umleeren, ebenso das Durchsuchen der Abfallbehälter ist ohne triftigen Grund verboten.

### **III. Abschnitt**

## **ABFUHR DER BIOGENEN ABFÄLLE**

### **§ 7**

#### **ABFALLBEHÄLTER, ANZAHL UND DEREN BESCHAFFUNG**

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der biogenen Abfälle zu verwenden. Folgende genormte Behälterttypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zu Anwendung:

a) 8 l Vorsammelbehälter

b) 8 l Vorsammelbehälter zur Sammlung im Haushalt

c) 80 l Biotonne grün mit Rädern für Häuser mit 2 - 11 Personen, Entleerung 14-tägig (bei Bedarf wöchentlich)

e) 240 l Biotonne grün mit Rädern für Häuser mit 18 - 34 Personen, Entleerung 14-tägig (bei Bedarf wöchentlich)

f) Ferienhäuser und Zweitwohnungen sind zur Teilnahme an der Abfuhr biogener Abfälle verpflichtet und haben nach Bedarf Bioabfallsäcke oder Biotonnen anzuschaffen, mindestens aber ist 1 l Tonnenvolumen pro Bett und Woche vorzuschreiben.

g) In Gaststätten gelangen für jeden Sitzplatz wöchentlich 1 l Behältervolumen, mindestens aber die kleinste Behältereinheit zur Anwendung.

h) In Fremdenbeherbergungsbetrieben gelangt für jedes Gästebett wöchentlich 1 l Behältervolumen, mindestens aber die kleinste Behältereinheit zur Anwendung.

- i) Die Bemessung gemäß f, g und h ist zum vorgeschriebenen Behältervolumen eines im Betrieb befindlichen Haushaltes hinzurechnen.
- j ) Appartmenthäuser werden bei der Bemessung wie Häuser mit Haushalten eingestuft.
- k) Zur Sammlung und Bereitstellung von Gartenabfällen können sich Teilnehmer der im Gemeindeamt erhältlichen Gartenabfallsäcke (110 l) bedienen.
- (2) Alle im Absatz 1 genannten Biobabfallbehältnisse können über die Gemeinde Bruck bezogen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (zB Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.
- (4) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Absatz 1 vorgesehenen Entleerung sicherstellen, daß der biogene Abfall in den Gefäßen ohne Einstampfung, Einpressen oder Einschlämmen untergebracht und die Deckel der Behälter immer dicht geschlossen werden können.
- (5) Flüssige Speisereste aus der Hotellerie und Gastronomie (Sautrank) sind von der Sammlung biogener Abfälle ausgeschlossen. Sie müssen über private Entsorger ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (6) Biotonnen können z.B. bei Reihenhäusern in unmittelbarer Nachbarschaft auf gemeinsam genützt werden. In diesem Fall erfolgt die Gebührevorschreibung an den namhaft gemachten Zustellungsbevollmächtigten.

## **§ 8**

### **AUFSTELLUNG UND BENÜTZUNG DER SAMMELBEHÄLTER FÜR BIOGENE ABFÄLLE**

Bezüglich der Ausstellung und Benützung der Sammelbehältnisse für biogene Abfälle gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

## **§ 9**

### **BEREITSTELLUNG DER BIOABFALLBEHÄLTER BZW: GARTENABFALLSÄCKE ZUR ABFUHR**

- (1) Bezüglich der Bereitstellung der Bioabfallbehälter- bzw. Gartenabfallsäcke gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1-3 sinngemäß.
- (2) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Recyclinghof der Gemeinde Bruck zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden. Gartenabfallsäcke werden außerdem über die biogene Abfallabfuhr entsorgt.

(3) Fallen biogene Abfälle in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die von der Gemeinde zu deren Erfassung bereitgestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für eine Verwertung der biogenen Abfälle zu sorgen.

(4) Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten.

## **§ 10**

### **ABFUHRPLAN**

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet nach Abfuhrplan (siehe Beilage).

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am nächstfolgenden Werktag.

## **§ 11**

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Bei Einschränkungen, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dergleichen steht dem, an der Abfallabfuhr Angeschlossenen, ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

## **IV. Abschnitt**

### **ABFUHR UND SAMMLUNG VON SPERRIGEN HAUSABFÄLLEN; PROBLEMSTOFFEN UND ALTSTOFFEN**

## **§ 12**

### **ABGABE VON SPERRIGEN HAUSABFÄLLEN**

(1) Die Abgabe der sperrigen Hausabfälle erfolgt ganzjährig im Recyclinghof der Gemeinde Bruck.

(2) Die sperrigen Hausabfälle dürfen nur zu den vereinbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Holz- und Metallgegenstände und -teile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt abzugeben. Problemstoffe sind jedenfalls bei der Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof der Gemeinde Bruck zu übergeben.

## **§ 13**

### **ABFUHR VON SPERRIGEN HAUSABFÄLLEN**

Die Abfuhr der sperrigen Hausabfälle erfolgt ganzjährig und kostenpflichtig nach Anmeldung durch den Liegenschaftseigentümer.

## **§ 14**

### **SAMMLUNG VON PROBLEMSTOFFEN**

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle im Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Verfügung. Den fachspezifischen Anordnungen des Recyclinghofpersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig. Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(3) Rücknahmeverpflichtungen, welche Vertreibern durch Bundesgesetze vorgeschrieben sind, sollen vom Bürger nach Möglichkeit in Anspruch genommen werden (zB Rücknahmeverpflichtungen von Konsumbatterien oder Leuchtstoffröhren).

## **§ 15**

### **SAMMLUNG VON ALTSTOFFEN**

(1) Zur Sammlung von Papier, Glas, Dosen sowie Kunst- und Verbundstoffverpackungen stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälteraufstellplätze ist zu achten. Um Lärmbelästigungen für Anrainer zu verhindern, sind die an den Behältern angegebenen Einwurfszeiten streng einzuhalten.

(3) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die Sammeleinrichtungen der Gemeinde nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für die Wiederverwendung oder Wiederverwertung zu sorgen.

(4) Altstoffe und sonstige bestimmte Abfälle, wie zB Haushaltsschrott, Elektroaltgeräte, sauberer Bauschutt, Styropor, PE-Folien (außer Silofolien) und Getränkedosen, Altpapier, Kartonagen, Altglas, VVO-Kunst- und Verbundstoffverpackungen können darüberhinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Sammeleinrichtungen, welche aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen durch Handelsbetriebe oder andere Organisationen unterhalten werden, sind verbindlich in Anspruch zu nehmen. (zB Sammelsysteme, die aufgrund der Verpackungsverordnung 1996 betrieben werden wie die Dosensammlung, oder die Sammlung von Verpackungskunststoffen etc.).

## V. Abschnitt

# ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN

## § 16

### RESTABFALLGEBÜHR

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr der Hausabfälle haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Hausabfallgebühr) zu entrichten.

(2) Die Festlegung erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogene Abfälle (siehe § 17), für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen (Beseitigung illegaler Ablagerungen, Recyclinghof, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Anderes mehr) der Gemeinde gedeckt sind.

(3) Die Entrichtung der Hausabfallgebühr erfolgt über die Vorschreibung einer jährlichen Grundgebühr und einer gewichtsbezogenen Abfuhr- und Behandlungsgebühr. Das Hausabfallgewicht durch ein geeichtes Wiegesystem des beauftragten Abfuhrunternehmens ermittelt und der Gemeinde unter Wahrung des Datenschutzes monatlich mitgeteilt. Durch die Kennung auf den Abfallgefäßen ist das dem Abfuhrunternehmen lediglich möglich einen Bezug zwischen dem Gewicht und der jeweiligen Abfalltonne (gekennzeichnet mit einer sog. TAG-Nummer) herzustellen.

(4) Hausabfallsäcke werden zu feststehenden Tarifen (beinhaltet Abfuhr und Sackpreis unabhängig vom Gewicht) abgeführt, wobei der Preis beim Bezug des Sackes zu entrichten ist. Die Ausgabe der Säcke erfolgt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr geöffneten Amtsstunden.

(5) Die Gemeindevertretung setzt aufgrund der Bestimmungen in Abs. 2 für das Kalenderjahr die von der Hausabfallgefäßgröße abhängigen Grundgebühren sowie die von der Gefäßgröße der Bioabfalltonnen abhängigen Zuschläge für Biotonnenbenutzer fest. Weiters wird der aufkommenbezogene Gewichtstarif pro abgeführtem Kilogramm Hausabfall festgelegt. Die jeweils geltenden Tarife bilden einen wesentlichen Teil der Abfuhrordnung, sie werden mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluß festgelegt und entsprechend kundgemacht..

(6) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 30 % der Grundgebühr zu entrichten (siehe § 30 Abs. 7 S.AWG 1998).

## **§ 17**

### **BIOABFALLGEBÜHR**

Für die Teilnahme an der Abfuhr der biogenen Abfälle aus dem Haushalt haben die Teilnehmer eine kostendeckende Gebühr als Gemeindeabgabe (Bioabfallgebühr) zu entrichten. Sie wird von der Gemeindevertretung im jeweiligen Haushaltsbeschluß festgelegt.

Diese Gebühr bezieht sich auf die einmalige Entleerung eines Gefäßes und ist nicht gewichtsbezogen.

## **§ 18**

### **VERWERTUNGSBEITRAG FÜR SONSTIGE ABFÄLLE**

Für die Abgabe von sonstigen Abfällen am Recyclinghof erhebt die Gemeinde einen Verwertungsbeitrag. Die Höhe des Verwertungsbeitrages wird durch die Gemeindevertretung im jeweiligen Haushaltsbeschluß festgelegt.

## **§ 19**

### **VORSCHREIBUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHR**

Die Abfallwirtschaftsgebühr des jeweiligen Kalenderjahres wird einerseits als Grundgebühr (im voraus im ersten Quartal des Kalenderjahres) zur Fälligkeit der Grundsteuerzahlung, andererseits als aufkommensbezogene Gebühr (Gewichtsgebühr) quartalsweise im nachhinein (ebenfalls zu den Terminen der Grundsteuerzahlungen) gemeinsam mit der Vorschreibung der Grundsteuer im ersten Quartal zu Vorschreibung gebracht. Der Aufschlag für die Benutzer einer Biotonne wird entsprechend den Entleerungen der Biotonnen, die in der kühleren Jahreszeit 14-tägig und im Juni, Juli und August wöchentlich erfolgen, das ist jährlich 33 Mal, verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt im jeweiligen Quartal zu den Terminen der Grundsteuerfälligkeit.

Gegen den vom Bürgermeister vorgeschriebenen Zahlungsauftrag kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## **§ 20**

### **GEBÜHRENSCHULDNER UND HAFTUNG**

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

## **VI. Abschnitt**

### **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

## **§ 21**

### **ABLAGERUNGS- UND VERBRENNUNGSVERBOT VON ABFÄLLEN**

(1) Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

(2) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(3) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(4) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich sowie gewerblichen Gärtnereien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit von 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

## **§ 22**

### **ÜBERWACHUNG UND AUSKUNFT**

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschte Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen (Fotos, Probennahme etc.) zuzulassen.

## **§ 23**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis ATS 50.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Abfallwirtschaftsgesetz mit Geld bis zu ATS 40.000,-- zu bestrafen.

## **§ 24**

### **WIRKSAMKEITSBEGINN**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 23.7.1993 beschlossene Abfuhrordnung samt Zusätzen außer Kraft.

#### **Anhang:**

- A) Sammelplätze für Abfallsackbenützer
- B) Abfuhrplan/Abfuhrtage
- C) Tarife
- D) Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
eh.Herbert Reisinger

Anhang zur Abfallabfuhrordnung vom 13.12.1999  
der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

**Anhang A**

**Sammelplätze für Abfallsackbenutzer**

Gemeindestraße bei Liegenschaft Dr. Rachelsperger, Pichldorfstraße 22

Kreuzungsbereich Auffahrt zum Knappenbühelweg

Gemeindestraße bei Liegenschaft Katsch

Kreuzungsbereich Auffahrt Güterweg Blasbichl

Gemeindestraße bei Liegenschaft Schmuck, Niederhof

Gemeindestraße bei Liegenschaft Erlachbauer, Reit

Kreuzungsbereich Güterweg Heuberg/Winkl

Güterweg Kohlschnait bei Liegenschaft Kellnerbauer, Niederhof

Gemeindestraße bei Sägewerk Leyerer, Gries

Anhang zur Abfallabfuhrordnung vom 13.12.1999  
der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

**Anhang B**

**Abfuhrplan**

der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße  
für die Abfuhr der Hausabfälle

Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet wie folgt:

In den Katastralgemeinden Bruck und Hundsdorf alle zwei Wochen jeweils am  
Mittwoch in der Zeit von 06,00 bis 20,00 Uhr

und in den Katastralgemeinden Reit und St. Georgen alle zwei Wochen jeweils am  
Dienstag in der Zeit von 06,00 Uhr bis 20,00 Uhr.

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am nächsten Werktag.

**Abfuhrplan**

der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße  
für die Abfuhr der biogenen Abfälle

Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet von Juni bis  
August wöchentlich jeweils am Dienstag von 06,00 bis 18,00 Uhr und in der Zeit von  
September bis Mai zweiwöchentlich jeweils am Dienstag von 06,00 bis 18,00 Uhr.

Anhang zur Abfallabfuhrordnung vom 13.12.1999  
der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

**Anhang C**

**Tarife**

Die Tarife für die Restabfallgebühr, die Bioabfallgebühr und die Verwertungsbeiträge für sonstige Abfälle werden von der Gemeindevertretung für das jeweilige Kalenderjahr im Haushaltsbeschluß festgelegt.

Für das Kalenderjahr 2000 betragen diese Gebühren:

<b>Restabfall Grundgebühr:</b>	
80 l und 120 l Behälter	S 500,-- zzgl. 10 % MWSt
240 l Behälter	S 1.000,-- zzgl. 10 % MWSt
660 l Behälter	S 2.750,-- zzgl. 10 % MWSt
770 l Behälter	S 3.205,-- zzgl. 10 % MWSt
880 l Behälter	S 3.665,-- zzgl. 10 % MWSt
1100 l Behälter	S 4.580,-- zzgl. 10 % MWSt
<b>Restabfall, gewichtsbezogene Abfuhr- und Behandlungsgebühr:</b>	
Gebühr je Kilogramm	S 3,-- zzgl. 10 % MWSt
<b>Restabfall, Sacksystem: (keine Grundgebühr)</b>	
pro entleerter 120 l Sack	S 81,37 zzgl. 10 % MWSt
<b>Bioabfallgebühr:</b>	
pro entleerte 80 l Biotonne	S 50,-- zzgl. 10 % MWSt
pro entleerte 120 l Biotonne	S 75,-- zzgl. 10 % MWSt
pro entleerte 240 l Biotonne	S 150,-- zzgl. 10 % MWSt

<b>Kostenersätze Recyclinghof</b>	
je m <sup>3</sup> Sperrmüll	S 700,-- zzgl. 10 % MWSt
je Kühlschrank (Normalgröße)	S. 650,-- zzgl. 10 % MWSt
je Pkw-Reifen	S 30,-- zzgl. 20 % MWSt
je Pkw-Reifen mit Felge	S 130,-- zzgl. 20 % MWSt
je Lkw- oder Traktorreifen	S 120,-- zzgl. 20 % MWSt
je Lkw- oder Traktorreifen mit Felge	S 220,-- zzgl. 20 % MWSt
je kg Radio-, Fernseh-, PC-Schrott	S 5,50 zzgl. 10 % MWSt
je m <sup>3</sup> Altholz	S 300,00 zzgl. 10 % MWSt

Anhang zur Abfallabfuhrordnung vom 13.12.1999  
der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße

**Anhang D**

**Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung**

für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- Ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und –schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- Mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Tissuepapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig findet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_